

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2022

Wien, 01. Juli 2022

Stück 3

5764. Erlass vom 20. Juni 2022

Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2022

5765. Mitteilung

**Übersicht: Änderung der Koordinaten von
Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**

5766. - 5777. Verordnung

**Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der
Geocodierungen von Adressen**

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	EINLEITUNG	4
1.2	BERÜCKSICHTIGUNG VON EUROPÄISCHEN RICHTLINIEN	4
1.2.1	INSPIRE-Richtlinie - Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG)	4
1.2.2	PSI-Richtlinie - Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)	4
1.3	DAS PREISMODELL DES BEV	5
1.4	WEITERE PREISBILDENDE FAKTOREN	5
1.4.1	Umsatzsteuer	5
1.4.2	Transferkosten	5
1.4.3	Mittelwertbildung	5
1.4.4	Rundungsbetrag	5
1.4.5	Mindestverrechnung	5
1.5	RABATTE FÜR UNTERRICHT UND LEHRE	5
1.6	ABGABE- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG	5
1.7	ANGEBOTE	6
2	NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND –ENTGELTE	7
2.1	INTERNE NUTZUNG – MEHRPLATZNUTZUNG	7
2.2	EXTERNE NUTZUNG	7
2.2.1	Freie Werknutzungen	7
2.2.2	Standardnutzung	8
2.2.3	Analoge und digitale Folgeprodukte	9
2.2.4	WEB-View	10
2.2.5	WEB-Service	10
2.2.6	Sonstige Nutzungsrechte: Recht auf Digitalisierung	11
2.2.7	Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen	11
2.3	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	11
2.3.1	Nutzungsrechte	11
2.3.2	Schutzrechte	11
2.3.3	Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV	12
2.3.4	Nutzungsvereinbarung	12
2.3.5	Dauer einer Nutzungsvereinbarung	12
2.3.6	Informationspflichten des Kunden	12
2.3.7	Weitergabe von Daten des BEV an Dritte	13
2.3.8	Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer	13
2.3.9	Kommerzielle Nutzung	13
2.3.10	Kopien	13
2.3.11	Haftung des BEV	14
2.3.12	Haftung des Kunden	14
3	PREISLISTE FÜR PRODUKTE DER VERMESSUNG	15
3.1	GRUNDLAGENVERMESSUNG	15
3.1.1	Festpunkte Gebrauchsnetz	15
3.1.2	Transformationsparameter	15
3.1.3	Grid-Produkte	15
3.1.4	APOS Postprocessing (APOS-PP)	15
3.1.5	APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS)	15
3.1.6	APOS Rohdaten (APOS-RAW)	16
3.1.7	Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidundulationen)	16
3.1.8	Schwerekarte, Geoidkarte	16
3.1.9	Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung	16
3.2	FERNERKUNDUNG	16
3.2.1	Flugortungskarte	16
3.2.2	Luftbild digital	16
3.2.3	Luftbild analog	16
3.2.4	Luftbild Ansichtskopie	17

3.2.5	<i>Photogrammetrische Grundlagen (bis Flugjahr 2009)</i>	17
3.2.6	<i>Orthophoto digital</i>	17
3.2.7	<i>Orthophoto analog</i>	17
3.3	DIGITALES LANDSCHAFTSMODELL (DLM)	18
3.4	DIGITALES GELÄNDEHÖHENMODELL (DGM).....	19
3.4.1	<i>DGM Höhenraster</i>	19
3.4.2	<i>DGM Höhenschichtlinien</i>	19
3.4.3	<i>DGM Struktur- und Formenlinien</i>	19
3.5	DIGITALES OBERFLÄCHENMODELL (DOM)	19
3.6	KARTOGRAPHISCHE MODELLE (KM).....	19
3.6.1	<i>Kartographisches Modell 1:50 000 Raster (KM50-R)</i>	19
3.6.2	<i>Kartographisches Modell 1:250 000 Raster (KM250-R)</i>	20
3.6.3	<i>Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500-R)</i>	20
3.6.4	<i>Kartographisches Modell 1:2 000 000 Raster (KM2000-R)</i>	20
3.6.5	<i>Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50-V)</i>	20
3.6.6	<i>Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250-V)</i>	20
3.6.7	<i>Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500-V)</i>	21
3.6.8	<i>Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM1000-V)</i>	21
3.7	AUSTRIAN MAP MOBILE	21
3.8	LANDKARTEN	21
3.9	HISTORISCHE LANDKARTEN.....	21
3.9.1	<i>Historische Karte Original</i>	21
3.9.2	<i>Historische Karte Reproduktion</i>	22
3.9.3	<i>Historische Karte digital</i>	22
3.10	KATASTER.....	22
3.10.1	<i>Kataster analog</i>	22
3.10.2	<i>Kataster digital</i>	22
3.10.3	<i>Kataster – Stichtagsdaten</i>	23
3.10.4	<i>Auszug aus dem Katasterarchiv</i>	23
3.10.5	<i>Historischer Kataster - Urmappe Reproduktion</i>	23
3.10.6	<i>Historischer Kataster - Urmappe digital</i>	24
3.11	VERWALTUNGSEINHEITEN	24
3.12	STAATSGRENZDOKUMENTATION.....	24
3.13	DRUCKWERKE.....	24
3.14	SONSTIGE REPRODUKTIONEN.....	25
4	GEOINFORMATIONSDIENSTE	26
4.1	ALLGEMEINES	26
4.2	GEOGRAPHISCHE INTERNET-APPLIKATIONEN	26
4.2.1	<i>GeoRef</i>	26
4.3	INSPIRE - GEODATENDIENSTE	26
4.3.1	<i>Suchdienste</i>	26
4.3.2	<i>Darstellungsdienste</i>	26
4.3.3	<i>Downloaddienste</i>	27
4.4	BEV PRODUKT-WEBSERVICE.....	27
5	STUNDENSÄTZE	27

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Das BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gibt die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Landesvermessung gemäß § 1 Vermessungsgesetz (VermG) erstellten raumbezogenen Daten (Geobasisdaten) als Standardprodukte und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten im Rahmen von Geoinformationsdiensten ab. Die vorliegenden Bestimmungen legen die Standardentgelte für die Abgabe von Geobasisdaten (Standardprodukte), für Geoinformationsdienste und für die Verwertung von Geobasisdaten („Externe Nutzungsrechte“) sowie Nutzungsbedingungen gemäß § 48 VermG fest.

Die Standardentgelte werden in Form von angemessenen Vergütungen nach dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB verrechnet. Sie haben grundsätzlich den zusätzlichen Aufwand für die Reproduktion und Verbreitung der Geobasisdaten abzudecken und entsprechen den Grundsätzen zur Entgeltbemessung gemäß § 7 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Das Standardentgelt für **Standardprodukte** wird in Punkt 3 und jenes für **Geoinformationsdienste** in Punkt 4 geregelt. Das Standardentgelt für die **Verwertung (Nutzungsentgelt)** ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen in Punkt 2 geregelt.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen gelten nicht für die in § 47 VermG angeführten Auszüge und Amtshandlungen. Die Gebühren für die Ausstellung von Auszügen und für Amtshandlungen gem. § 47 VermG werden in der jeweils geltenden Vermessungsgebührenverordnung geregelt.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen für Daten des Österreichischen Adressregisters gem. § 48 VermG werden in einem eigenen Erlass des BEV geregelt.

1.2 Berücksichtigung von europäischen Richtlinien

1.2.1 INSPIRE-Richtlinie - Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG)

Die Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 hat die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft zum Ziel. Sie wurde in Österreich auf Bundesebene durch das Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG), BGBl. I Nr. 14/2010 i.g.F rechtlich umgesetzt. Die INSPIRE-Richtlinie stellt einen Rahmen für die Gestaltung der nationalen Geodateninfrastrukturen in den Mitgliedstaaten dar, der durch mehrere verbindliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission detaillierter gestaltet wird.

Neben technischen Maßnahmen (z.B. Metadaten, Interoperabilität von Geodaten und –diensten, Netzdienste) regelt INSPIRE die Zugänglichkeit von (umweltrelevanten) Geodaten und –diensten für die Öffentlichkeit (Artikel 11) sowie die Nutzung von Geodaten durch in- und ausländische öffentliche Stellen (Artikel 17). Speziell für die Nutzung von Daten und Diensten durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft wurde die Verordnung (EU) Nr. 268/2010 erlassen, zu der weiters, allerdings unverbindliche, Leitlinien existieren.

Die vorliegenden Standardentgelte und Nutzungsbedingungen berücksichtigen die genannten Vorgaben sowohl der Richtlinie als auch des GeoDIG in vollem Umfang und decken daher auch die Abwicklung von Geschäftsfällen gemäß INSPIRE ab.

1.2.2 PSI-Richtlinie - Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

Die Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 (PSI – Public Sector Information – Richtlinie) hat das Ziel, möglichst viele Informationen und Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, für die Weiterverwendung vor allem durch die Wirtschaft zu erschließen. Sie wurde in Österreich auf Bundesebene durch das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, rechtlich umgesetzt. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 geändert sowie durch die Bekanntmachung (2014/C 240/01) der Europäischen Kommission vom 24. Juli 2014 in Form von unverbindlichen Leitlinien ergänzt. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgte durch eine Novelle des IWG mit BGBl. I Nr. 76/2015.

Die vorliegenden Standardentgelte und Nutzungsbedingungen berücksichtigen die Vorgaben des in Kraft befindlichen IWG in vollem Umfang.

1.3 Das Preismodell des BEV

Wesentliches Merkmal des BEV-Preismodells ist die **Unterscheidung von internen** („Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden“) **und externen Nutzungsrechten** („Daten der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zur Verfügung stellen“) des Kunden.

Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung

- Das Standardentgelt für **analoge Produkte** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Ausgabegröße (= Blattformat) oder bei Sachdaten durch die Anzahl der Objekte bestimmt. Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.
- Das Standardentgelt für **digitale Produkte** wird durch den jeweiligen Datenlayer (Art der bezogenen Daten) und die Fläche des ausgewählten Gebietes oder die Anzahl der Objekte bestimmt. Je nach Anzahl der Arbeitsplätze wird ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung verrechnet.
- Das Standardentgelt für **Geoinformationssdienste** wird entweder durch die Häufigkeit der Nutzung oder als Flatrate bestimmt und ist teilweise abhängig vom verwendeten Datenlayer. Die Kosten für den Aufbau und den laufenden Betrieb des Services werden dem BEV durch eine Zugangsgebühr bzw. Grundgebühr abgegolten.

1.4 Weitere preisbildende Faktoren

1.4.1 Umsatzsteuer

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Umsatzsteuer).

1.4.2 Transferkosten

Die Kosten für die Abgabe von Daten und für die Versendung von Produkten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des BEV geregelt.

1.4.3 Mittelwertbildung

Die Festlegung der Anzahl der Objekte je Bezugseinheit (z.B. Katastralgemeinde, Politische Gemeinde) kann durch Mittelwertbildung erfolgen (Zonenbildung).

1.4.4 Rundungsbetrag

Die einzelnen Rechnungspositionen werden kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

1.4.5 Mindestverrechnung

Die Mindestverrechnungssumme je Rechnung beträgt 5,00 EUR. Dieser Betrag wird jedenfalls verrechnet, auch wenn die Summe aller Rechnungspositionen (inkl. Transferkosten) darunter liegt. Davon ausgenommen sind Sofortmitnahmen (unabhängig von der Zahlungsart) und Abovereinbarungen.

1.5 Rabatte für Unterricht und Lehre

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gemäß Punkt 2.2.1 wird für die Abgabe digitaler Produkte auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt, wobei die Mindestverrechnung zur Anwendung kommt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß Punkt 2.2.1 keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden die Daten des BEV missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 2.2.1 verwendet, werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

1.6 Abgabe- und Nutzungsvereinbarung

Die Abgabe von Geobasisdaten bzw. die Bereitstellung von Geoinformationssdiensten setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus. Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die in den Punkten 3 und 4 spezifizierten Standardprodukte und Dienstleistungen, die im Punkt 2 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Eine von den Standardentgelten abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist

nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten. Das BEV behält sich vor, einzelne Produkte aus technischen Gründen kurzfristig nicht anzubieten. Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geregelt.

1.7 Angebote

Kostenvoranschläge für individuelle Sonderprodukte werden nur gegen Kostenersatz erstellt, selbst wenn der Kunde letztlich keine Bestellung tätigt. Der dafür notwendige Personalaufwand wird vorab bekannt gegeben sowie nach Stundensätzen gemäß Punkt 5 berechnet.

2 Nutzungsbedingungen und –entgelte

2.1 Interne Nutzung – Mehrplatznutzung

Der Kunde kann die vom BEV bezogenen Daten auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. in einem geschlossenen internen Netzwerk für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden. Dabei hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Daten weder der Öffentlichkeit noch anderen als den internen Nutzungsberechtigten (z.B. über das Internet) zugänglich gemacht werden, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie auf eventuelle analoge Kopien davon haben und dass Zugriffsberechtigte und Mitarbeiter des Kunden die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen.

- Für **natürliche Personen** erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.
- Für ein **Bundesministerium** samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig.
- Für eine **Landesregierung** (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich die interne Nutzung auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.
- Für eine **Gemeinde** ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.
- Für **sonstige juristische Personen** des öffentlichen Rechts und Privatrechts, für Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung durch mehrere Zugriffsberechtigte ist vom Kunden ein Mehrplatzentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten des BEV unabhängig von der Art der Bereitstellung auf Standgeräten oder mobilen Geräten nutzen.

Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt der jeweiligen Produkte auf Basis der Einzelplatzlizenz berechnet:

Anzahl der Zugriffsberechtigten	Faktor Mehrplatzentgelt	Aufschlag
1 bis 5	1,00	0 %
6 bis 25	1,25	25 %
26 bis 100	1,50	50 %
Ab 101	2,00	100 %
Konzernlizenz	4,00	300 %

Konzernlizenzen können von privatrechtlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, welche unter die nachfolgende Definition eines Konzerns fallen: Ein Konzern besteht in der Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen, die auf Grund einer Beteiligung von mehr als 50 % unter dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens stehen. Alle Unternehmen des Konzerns, die im Rahmen einer Konzernlizenz Daten nutzen, sind dem BEV vorab bekannt zu geben.

2.2 Externe Nutzung

Werden Folgeprodukte des Kunden anderen als den intern Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht, dann ist der Erwerb eines externen Nutzungsrechtes erforderlich. Während unter Punkt 4 die Geoinformationsdienste, die das BEV anbietet, beschrieben werden, beziehen sich die in diesem Punkt beschriebenen Services ausschließlich auf Dienste bzw. Nutzungsrechte im Rahmen von Folgeprodukten des Kunden.

2.2.1 Freie Werknutzungen

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die

Schutzrechte des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere eine kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

a) Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten des BEV der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

b) Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung

In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.

c) Schulen/Universitäten

Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten des BEV für Zwecke des Unterrichts und der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse oder Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD-ROM) dürfen nur dann hergestellt werden, wenn Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden. In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Bachelor- und Masterarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden ein Belegexemplar an das BEV zu übermitteln.

d) Forschungszwecke

Zum Zwecke der Forschung kann jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke auch auf einem anderen Trägermaterial als Papier oder einem ähnlichen Datenträger anfertigen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für den Nachweis der Forschungstätigkeit hat der Kunde dem BEV den Forschungsauftrag sowie nach Beendigung der Forschungstätigkeit einen Abschlussbericht zu übermitteln.

Nutzungsentgelt „Freie Werknutzung“	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten.
-------------------------------------	--

2.2.2 Standardnutzung

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) des BEV hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Bei allen Varianten der Standardnutzung hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien oder digitalen Vervielfältigungen das Ableiten bzw. Extrahieren (speziell der Download) von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht werden. Das Nutzungsrecht „Standardnutzung“ umfasst folgende Nutzungshandlungen:

a) Unentgeltliche Weitergabe von max. 1.000 analogen Kopien an Dritte

Dieses Nutzungsrecht dient zur einfachen visuellen Darstellung von ortsbezogenen (thematischen) Informationen des Kunden auf Papier oder ähnlichem Trägermaterial für Informations-, Präsentations- und Testzwecke. Die in diesem Zusammenhang aus den Daten des BEV hergestellten Vervielfältigungsstücke (Plakate, Folder, etc) sind von Kunden ohne Gegenleistung Dritter – also unentgeltlich – zur Verfügung zu stellen, wobei unabhängig von der Form der Mitteilung maximal 1.000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und die vom BEV bezogenen Daten höchstens im Format A3 dargestellt werden dürfen.

b) Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte

Diese Nutzungshandlung entspricht im wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt zehn Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel in Form von Rasterdaten auf digitalen Datenträgern an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus.

c) Die Verwendung als literarischer Behelf

Im Rahmen dieser Nutzungsvariante erfolgen die Vervielfältigungen des Kunden in Form von Ortschroniken, Festschriften und vergleichbaren Werken, wobei unabhängig von der Form des Werkes maximal 1.000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und der Umfang der vom BEV bezogenen Daten im Vergleich zum Gesamtwerk gering ist und höchstens zehn Ausschnitte beträgt.

d) Internetnutzung

Im Rahmen dieser Nutzung dürfen maximal zehn Ausschnitte zu je maximal 1.000.000 Pixel in Form von Rasterdaten in einer WEB-Anwendung (Browser oder mobiler Browser im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Dies gilt auch, wenn weitere Daten vom BEV bezogen werden und im Rahmen der Standardnutzung verwendet werden; eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als zehn Ausschnitten, mit mehr als 1.000.000 Pixel pro Ausschnitt oder auf einer weiteren Website ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen. Im Rahmen dieser Internetnutzung dürfen Luftbilder, Orthophotos, KM-Raster- und DKM-Rasterdaten verwendet werden. Die Darstellung erfordert ein Be- und Verarbeiten der vom BEV bezogenen Daten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden und umfasst auch das Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Überlagern, Drucken sowie das Verschieben von Bildschirmausschnitten. Darüber hinaus sind keine weiteren Interaktionen zulässig.

e) Unentgeltliche Produkte und Services des BEV

Die unentgeltlichen Produkte des BEV dürfen im Rahmen von Folgeprodukten Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Be- und Verarbeitung der Daten gem. Punkt 2.3.7
- Hinweis auf die Schutzrechte des BEV gem. Punkt 2.3.3

Die unentgeltlichen Services des BEV (gem. Punkt 4.3.1 und 4.3.2) dürfen Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

- Hinweis auf die Schutzrechte des BEV gem. Punkt 2.3.3

Nutzungsentgelt „Standardnutzung“	Neben dem Standardentgelt für die interne Nutzung sind keine externen Nutzungsentgelte zu entrichten.
-----------------------------------	--

2.2.3 Analoge und digitale Folgeprodukte

Dieses Nutzungsrecht ermöglicht die Herstellung von Folgeprodukten gemäß Punkt 2.3.7, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass Originaldaten des BEV von Dritten weder abgeleitet noch vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) des BEV hinzuweisen. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden.

Analoge Folgeprodukte können aus analogen oder digitalen Daten des BEV hergestellt werden. Als Trägermaterial dient Papier oder ein vergleichbares Material. Digitale Folgeprodukte können aus digitalen oder gescannten bzw. digitalisierten analogen Daten des BEV hergestellt werden. Sie werden auf digitale Datenträger, wie CD-ROM, DVD, Speicherkarten, E-Book oder vergleichbare Speichermedien. und in Softwareanwendungen (z.B. „Apps“ für mobile Anwendungen) bereitgestellt.

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten wird abhängig von der Auflagenhöhe bzw. der Anzahl der Lizenzen für jeden Geschäftsfall (Anlassfall) gesondert auf Basis eines Prozentsatzes des Standardentgeltes der verwendeten Grundlagen gemäß Punkt 3 berechnet. Für die Verrechnung ist der Zeitpunkt des Erscheinens des Folgeproduktes relevant, nicht jener der Erstellung.

Analoge Folgeprodukte

Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen	Nutzungsentgelt
1 bis 100	30 %
101 bis 1.000	50 %
1.001 bis 3.000	100 %
3.001 bis 5.000	150 %
5.001 bis 10.000	250 %
10.001 bis 25.000	400 %
25.001 bis 50.000	700 %
Ab 50.001	1.000 %

Digitale Folgeprodukte

Auflagenhöhe bzw. Anzahl der Lizenzen	Nutzungsentgelt
1 bis 100	30 %
101 bis 1.000	50 %
1.001 bis 3.000	100 %
3.001 bis 5.000	150 %
5.001 bis 10.000	200 %
10.001 bis 25.000	250 %
25.001 bis 50.000	300 %
Ab 50.001	400 %

2.2.4 WEB-View

Das Nutzungsrecht „**WEB-View**“ ermöglicht die Darstellung (Visualisierung) von Daten des BEV in einer Web-Anwendung nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7. Dabei darf nur ein Rasterbild an den Client (Browser oder mobiler Browser) übermittelt werden. Neben der Darstellung sind Funktionen wie Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Verschieben, Überlagern sowie Drucken zulässig. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Das externe Nutzungsrecht WEB-View berechtigt zum Betrieb einer eigenständigen Anwendung. Pro Website (URL) dürfen auch mehrere WEB-Views betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine Rekonstruktion von Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht möglich ist.

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views werden **pro Jahr 15% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) gemäß Punkt 3 pro Anlassfall verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

Nutzungsentgelt „ WEB-View “	15% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) pro Jahr
-------------------------------------	---

2.2.5 WEB-Service

Das Nutzungsrecht **WEB-Service** ermöglicht die Nutzung von Daten des BEV in einer WEB-Anwendung, (Browser oder mobiler Browser), welche über rein visuelle Darstellung gemäß Punkt 2.2.4. „WEB-View“ hinausgeht und z.B. auch die Anzeige und/oder die Abfrage von Attributen, den Download von Folgeprodukten als PDF-Datei o.ä. Interaktionen ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten des BEV in Form eines Folgeproduktes gemäß Punkt 2.3.7. darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Das externe Nutzungsrecht WEB-Service berechtigt zum Betrieb einer eigenständigen Anwendung. Pro Website (URL) können auch mehrere WEB-Services betrieben werden, welche jeweils als eigenes Folgeprodukt anzusehen sind und für die jeweils ein eigenes externes Nutzungsrecht zu erwerben ist.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine Rekonstruktion von Originaldaten des BEV sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht möglich ist..

Nutzungsentgelt

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB-Services gezählt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Punkt 3 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezählt werden, dann werden **pro Jahr 40% des Standardentgeltes** für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der im WEB-Service

bereitgestellten Daten gemäß Punkt 3 verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für ein Jahr vergeben. Wenn bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um ein Jahr.

Nutzungsentgelt „ WEB-Service “	Entweder pauschal 40% des Standardentgeltes für die interne Nutzung pro Jahr. oder pro Transaktion 5% des Standardentgeltes für die interne Nutzung pro Jahr (jeweils auf Basis Einzelplatzlizenz)
--	--

2.2.6 Sonstige Nutzungsrechte: Recht auf Digitalisierung

Das Digitalisieren von analogen Produkten des BEV ist nur zum eigenen oder privaten Gebrauch und für einzelne Vervielfältigungsstücke erlaubt. Das Extrahieren von Informationen (z.B. durch Vektorisieren) aus digitalen Produkten bzw. Online-Services (z.B. WMS-Dienste) des BEV ist für den eigenen oder privaten Gebrauch sowie für die interne Nutzung gemäß Punkt 2.1 auf 1-5 Arbeitsplätzen zulässig. In allen Fällen dürfen die hergestellten digitalen (bearbeiteten) Vervielfältigungsstücke nur dann der Öffentlichkeit bzw. anderen als den internen Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht werden, wenn der Kunde je nach Art und Weise der Veröffentlichung ein externes Nutzungsrecht erworben hat. Ebenso ist eine Genehmigung zur internen Nutzung der digitalisierten analogen Produkte einzuholen, wenn der Kunde entsprechend Punkt 2.1 diese Daten zumindest sechs Zugriffsberechtigten bereitstellt.

Nutzungsentgelt

Werden digitalisierte analoge Produkte des BEV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (externe Nutzung) oder erfolgt die interne Nutzung auf mehr als fünf Arbeitsplätzen, so werden für das Recht auf Digitalisierung von analogen Produkten die Standardentgelte für die entsprechenden digitalen Daten verrechnet.

Nutzungsentgelt „ Recht auf Digitalisierung “	Zum privaten Gebrauch kostenlos . Sonst je nach Nutzungsrecht auf Basis des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) der entsprechenden digitalen Produkte.
--	--

2.2.7 Nutzungsentgelte – zusätzliche Bestimmungen

Berechnungsbasis

Grundlage für die Berechnung interner und externer Nutzungsentgelte sind die zum Zeitpunkt der Bestellung des Nutzungsrechtes gültigen Standardentgelte und Nutzungsbedingungen.

Ausnahmen bei der Berechnung externer Nutzungsrechte:

Für die Verwertung von Daten des Digitalen Geländehöhenmodells (DGM) werden für die Berechnung des externen Nutzungsentgeltes 10% des Standardentgeltes für die interne Nutzung (Einzelplatzlizenz) herangezogen.

Mindestnutzungsentgelt

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten (Einzelplatzlizenz) zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt pro Anlassfall 25,00 EUR beträgt, ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung.

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Nutzungsrechte

Im Rahmen des Bezugs von analogen und digitalen Daten sowie im Zuge der Inanspruchnahme von Geoinformationsdiensten erwirbt der Kunde kein Eigentum an den Daten des BEV, sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Das BEV ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen und Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

2.3.2 Schutzrechte

Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte des BEV zu beachten:

- a) Landkarten sind gemäß § 2 Z 3 UrhG Werke der Literatur. Dazu zählen neben den Landkarten auch Reliefdarstellungen von Gebirgen. Gemäß § 7 Abs. 2 UrhG wird eindeutig bestimmt, dass vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete und zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke keine freien Werke sind. Das BEV hat das ausschließliche Recht, Verwertungsrechte an diesen Daten Dritten einzuräumen.
- b) Luftbilder und Orthophotos unterliegen dem Schutz gemäß § 74 UrhG.
- c) Hinsichtlich seiner Datenbanken verfügt das BEV über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis-Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten des BEV in eine eigene Datenbank des Kunden oder eines Dritten integriert werden.

2.3.3 Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des BEV

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form wie „© BEV – JJJJ, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>“ auf die Urheberrechte des BEV hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung von Daten des BEV (Folgeprodukte). Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-) Daten in jeder Darstellung erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte des BEV in Form von „© BEV, JJJJ“ ausreicht. Ausgenommen hiervon sind Urkunden gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz BGBl Nr. 3/1930 idGF. und Amtshandlungen nach dem Vermessungsgesetz BGBl Nr. 306/1968 idGF.

2.3.4 Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung von Daten des BEV ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV erforderlich. Das Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf den jeweils angegebenen bedingenen Zweck, wobei der Nutzungsvereinbarung eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende adäquate Nutzungsart gemäß Punkt 2.2 zugeordnet wird. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

2.3.5 Dauer einer Nutzungsvereinbarung

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 2.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden. Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die vom BEV bezogenen Daten nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das BEV über die Gründe und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten. Die Nutzungsvereinbarung endet vorzeitig, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem BEV entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

2.3.6 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, die zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Auflagezahl, im Vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde diese im Nachhinein bekannt zu geben.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Um die Angaben des Kunden zu überprüfen, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das BEV berechtigt, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden betreffend die Nutzung der Daten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftstreuhänders, der jeweils Angehöriger seiner Berufsorganisation und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, Einsicht zu nehmen.

2.3.7 Weitergabe von Daten des BEV an Dritte

Dem Kunden ist es nicht erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die vom BEV bezogenen Daten anderen als den intern Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden sollen, ist ein Be- und Verarbeiten der Daten („**Folgeprodukt**“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes erforderlich, außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 2.2.1). Die Be- und Verarbeitung der Daten erfolgt durch Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen bzw. durch Verwendung als Entwurfsgrundlage. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von Originaldaten des BEV nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

Ausnahmeregelung:

Folgenden Kunden wird erlaubt, vom BEV bezogene (Original-) Daten an Dritte weiterzugeben:

- Privatrechtlichen Unternehmen im Rahmen einer Konzernlizenz gemäß Punkt 2.1.
- Stellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung ausschließlich für öffentliche Aufgaben im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung, sofern von den betroffenen Nutzern die entsprechenden Nutzungsrechte beim BEV erworben wurden.

2.3.8 Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet, die Daten des BEV an einen Auftragnehmer für die Dauer von maximal zwei Jahren weiterzugeben. Eine Weitergabe an einen Auftragnehmer über zwei Jahre hinaus ist mit dem BEV schriftlich zu vereinbaren. Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung an den Auftragnehmer nur nach Unterfertigung einer **Verpflichtungserklärung** durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung des Auftragnehmers,
- genaue Beschreibung des Auftrages,
- dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt,
- dass keine Eigentums- und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer übertragen werden,
- dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und
- dass nach Beendigung des Auftrages die Originaldaten des BEV vom Auftragnehmer zu löschen sind.
- weiters ist in der Verpflichtungserklärung das Recht des BEV zu vereinbaren, wonach der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen.

Der Kunde haftet gegenüber dem BEV für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer. Ein Formular „Verpflichtungserklärung“ steht auf der Homepage des BEV zum Download bereit. Verpflichtungserklärungen sind vom Kunden aufzubewahren. Das BEV ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die vom Kunden aufbewahrten Verpflichtungserklärungen zu nehmen. Angeforderte Unterlagen sind dem BEV innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln, andernfalls wird eine Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR in Rechnung gestellt.

2.3.9 Kommerzielle Nutzung

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn Folgeprodukte des Kunden anderen als den intern Nutzungsberechtigten zugänglich gemacht werden, deren Grundlage auf Daten des BEV beruhen, oder wenn die Daten des BEV über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 2.1 hinaus und/oder über die freien Werknutzungen gemäß Punkt 2.2.1 hinaus genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn vom Kunden Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos Dritten zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

2.3.10 Kopien

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist, außer für Zwecke der Datensicherung, nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung gestattet. Der Datenbenutzer hat dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten und eventuelle Kopien davon haben sowie Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen

Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des BEV ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

2.3.11 Haftung des BEV

Die Daten werden vom BEV mit größter Sorgfalt bereitgestellt. Das BEV übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten. Das BEV übernimmt keine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch nicht für Mängelfolgeschäden, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ebenso wenig übernimmt das BEV eine Haftung für den Inhalt von Informationen, die mit den Daten des BEV durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Das BEV haftet auch nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder von Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten des BEV. Schließlich haftet das BEV nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.3.12 Haftung des Kunden

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem BEV dadurch entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden auf Grund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte des BEV, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten des BEV an Dritte, der sorglosen Sicherung der Daten des BEV usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten des BEV vereinbarungswidrig vom Kunden oder einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) verwendet oder an Dritte weitergegeben werden oder Dritte unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten des BEV beim Kunden erlangen, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Nutzung, Weitergabe bzw. des Zugriffs durch Dritte eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen, mindestens aber 500,00 EUR. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

3 Preisliste für Produkte der Vermessung

3.1 Grundlagenvermessung

3.1.1 Festpunkte Gebrauchsnetz

Festpunkte Lage und Höhe

	Preis in € je Festpunkt
Festpunkte Lage und Höhe	0,40
Punktkarte Format A4 - auf Papier	0,50
Punktkarte Format A4 - PDF	0,25

Festpunktübersicht

	Preis in € je Blatt
Format A4 - PDF	2,50
Format A3 - PDF	3,75
Format A2 - PDF	5,00
Format A1 - PDF	10,00
Format A0 - PDF	15,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

3.1.2 Transformationsparameter

	Preis in € je Parametersatz
Global (MGI-ETRS 89) – PDF	Unentgeltlich
Regional	17,00

3.1.3 Grid-Produkte

	Preis in €
GIS-Grid	Unentgeltlich
Höhen-Grid	Unentgeltlich

3.1.4 APOS Postprocessing (APOS-PP)

	Preis in € je Minute/Referenzstation
Datenrate 1 Sekunde	0,10
Datenrate 5, 15 oder 30 Sekunden	0,05

3.1.5 APOS Real Time (APOS-RTK, APOS-DGPS)

	Preis in €
Einrichtungsgebühr (einmalig)	50,00
RTK (cm-Genauigkeit) je Sekunde	0,0015
RTK (cm-Genauigkeit) Tagespauschale	20,00
RTK (cm-Genauigkeit) Monatspauschale	200,00
DGPS (dm-Genauigkeit) je Sekunde	0,00015
DGPS (dm-Genauigkeit) Tagespauschale	2,00
DGPS (dm-Genauigkeit) Monatspauschale	20,00

3.1.6 APOS Rohdaten (APOS-RAW)

	Preis in € p.a.
Gesamt Österreich	50 000,00

3.1.7 Geophysikalische Daten (Schwerewerte, Geoidundulationen)

Schwerewerte

	Preis in € je Punkt
Vorhandene Schwerewerte, gemessen oder interpoliert im zusammenhängenden Gebiet oder entlang einer Linie	1,00
Interpolierte Schwerewerte unter Berücksichtigung der Schwereanomalien und des topographischen Einflusses im zusammenhängenden Gebiet auf vorgegebenen Punkten	2,50
Reduzierte Schwerewerte im zusammenhängenden Gebiet (Gitterwerte)	0,10

Geoidundulationen

	Preis in €
Je Bundesland sowie für Österreich gesamt	Unentgeltlich

3.1.8 Schwerekarte, Geoidkarte

	Preis in €
Swerekarte von Österreich, Bouguer-Anomalien, 1:1 Million - PDF	Unentgeltlich
Geoidkarte von Österreich – PDF	Unentgeltlich

3.1.9 Sonstige Produkte und Dienstleistungen der Grundlagenvermessung

Folgende Leistungen werden nach dem erforderlichen Sach- und Personalaufwand verrechnet. Für den Personalaufwand werden die Stundensätze gem. Punkt 5 herangezogen:

- Orthometrische Höhen von Punkten des Präzisionsnivelements
- Absolutschweremessung
- Gradientenbestimmung (Schwere)
- Ermittlung der Lotabweichungen
- Ermittlung der Schwerewerte durch Neumessung

3.2 Fernerkundung

3.2.1 Flugortungskarte

	Preis in € je Flugoperat
Flugortungskarte	Unentgeltlich
Flugortungskarte - PDF	Unentgeltlich

3.2.2 Luftbild digital

	Preis in € je Luftbild
Gescannte analoge Luftbilder – bis Flugjahr 2009	25,00
Luftbilder aus digitaler Befliegung - ab Flugjahr 2010	25,00

3.2.3 Luftbild analog

Luftbild sowie Vollbildvergrößerung (bis Flugjahr 2009)

	Preis in € je Vollbild
1:1 - PDF	10,00
1:2 - PDF	16,00
1:3 - PDF	22,00
1:4 - PDF	35,00
1:5 - PDF	52,00
1:6 - PDF	72,50

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

Luftbild Ausschnittvergrößerung (bis Flugjahr 2009)

	Preis in € je Blatt
Format A4 - PDF	20,00
Format A3 - PDF	25,00
Format A2 - PDF	30,00
Format A1 - PDF	50,00
Format A0 - PDF	70,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

3.2.4 Luftbild Ansichtskopie

	Preis in € je Blatt
Ansichtskopie von Archivkopie - PDF	7,50

3.2.5 Photogrammetrische Grundlagen (bis Flugjahr 2009)

	Preis in € je Stück
Arbeitskopie	7,50
Passpunkt (Koordinate) + Passpunktskizze	3,00
Kalibrierungsprotokoll	Unentgeltlich
Orientierungsdaten	Unentgeltlich

3.2.6 Orthophoto digital

Orthophoto aktuell

	Preis in € je km ²
Orthophoto Farbe Auflösung 0,20 m oder 0,25 m	3,00
Orthophoto Farbe Auflösung 0,5 m	1,00
Orthophoto Farbe Auflösung 1 m	0,20
Orthophoto Farbe Auflösung 2 m	0,05

Orthophoto historisch

	Preis in € je km ²
Orthophoto Schwarz-Weiß Auflösung 0,5 m	1,00
Orthophoto Farbe Auflösung 0,25 m	3,00

3.2.7 Orthophoto analog

Orthophoto aktuell

	Preis in € je Blatt
Format A4 - PDF	2,50
Format A3 - PDF	3,75
Format A2 - PDF	5,00
Format A1 - PDF	10,00
Format A0 - PDF	15,00

Orthophoto historisch

	Preis in € je Blatt
Orthophoto Farbe im Blattschnitt DKM 1:2 000 - PDF	10,00
Orthophoto Schwarz-Weiß im Blattschnitt ÖLK 1:10 000 - PDF	10,00

3.3 Digitales Landschaftsmodell (DLM)

DLM select

Objektbereich Verkehr

	Preis in € je km ²
Objektgruppen	
Straße	0,120
Bauten	0,012
Bahn	0,012
Lift	0,012
Liftstation	0,006

Objektbereich Bauten

	Preis in € je km ²
Objektgruppen	
Kommunale Einrichtung	0,012
Betriebseinrichtung	0,012
Kultur	0,012
Freizeit	0,012
Sonstige	0,002
Schutz	0,002
Stromleitung	0,002
Strommast	0,002

Objektbereich Gebietsnutzung

	Preis in € je km ²
Objektgruppen	
Schutz	0,002
Freizeit	0,006
Verkehr	0,006
Betriebseinrichtung	0,002

Objektbereich Gewässer

	Preis in € je km ²
Objektgruppen	
Fließend	0,012
Versorgung	0,002
Bauten (Punktinformation)	0,006
Bauten	0,002

Objektbereich Bodenbedeckung

	Preis in € je km ²
Objektgruppen	
Wasser	0,006

Objektbereich Namen

	Preis in € je km ²
Objektgruppen	
Siedlung	0,0006
Gebiet	0,0006
Berg	0,0006
Gletscher	0,0006
Gewässer	0,0006
Sonstige	0,0006
Ried	0,0006

3.4 Digitales Geländehöhenmodell (DGM)

3.4.1 DGM Höhenraster

	Preis in € je km ²
Rasterweite 5 m	3,00
Rasterweite 25 m	1,00
Rasterweite 50 m	Unentgeltlich
Rasterweite 100 m	Unentgeltlich
Rasterweite 250 m	Unentgeltlich
Rasterweite 500 m	Unentgeltlich

3.4.2 DGM Höhenschichtlinien

	Preis in € je km ²
Äquidistanz 5 m	2,00
Äquidistanz 10 m	1,00
Äquidistanz 20 m	0,25

3.4.3 DGM Struktur- und Formenlinien

	Preis in € je km ²
Strukturinformation	4,00
Strukturinformation mit Höhenraster 5 m	5,00

3.5 Digitales Oberflächenmodell (DOM)

	Preis in € je km ²
Rasterweite 0,5 m	6,00

3.6 Kartographische Modelle (KM)

3.6.1 Kartographisches Modell 1:50 000 Raster (KM50–R)

KM50–R

	Preis in € je km ²
Auflösung 1016 dpi ebenenweise – alle Ebenen	0,300
Auflösung 508 dpi ebenenweise – alle Ebenen	0,100
Auflösung 254 dpi ebenenweise – alle Ebenen	0,050
Auflösung 1016 dpi Farbbild	0,150
Auflösung 508 dpi Farbbild	0,050
Auflösung 254 dpi Farbbild	0,025

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet (nur bei ebenenweiser Abgabe möglich):

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

KM50–R Relief

	Preis in € je km ²
Auflösung 508 dpi	0,04

3.6.2 Kartographisches Modell 1:250 000 Raster (KM250–R)

KM250–R

	Preis in € je km ²
Auflösung 1016 dpi ebenenweise – alle Ebenen	0,05000
Auflösung 508 dpi ebenenweise – alle Ebenen	0,01500
Auflösung 254 dpi ebenenweise – alle Ebenen	0,00750
Auflösung 1016 dpi Farbbild	0,02500
Auflösung 508 dpi Farbbild	0,00750
Auflösung 254 dpi Farbbild	0,00375

Für einzelne Themen (Zusammenfassung von Ebenen) wird der im Folgenden angegebene Prozentsatz verrechnet (nur bei ebenenweiser Abgabe möglich):

Situation	50 %
Höhenschichtlinien	20 %
Gewässer	15 %
Wald	10 %
Aufdruck	5 %

KM250–R Relief

	Preis in € je km ²
Auflösung 508 dpi	0,01

3.6.3 Kartographisches Modell 1:500 000 Raster (KM500–R)

KM500–R

	Preis in €
Gesamt Österreich	Unentgeltlich

3.6.4 Kartographisches Modell 1:2 000 000 Raster (KM2000–R)

KM2000–R

	Preis in €
Gesamt Österreich	Unentgeltlich

3.6.5 Kartographisches Modell 1:50 000 Vektor (KM50–V)

KM50–V

	Preis in € je km ²
Wald	0,03
Höhenschichtlinien	0,12

3.6.6 Kartographisches Modell 1:250 000 Vektor (KM250–V)

KM250–V

	Preis in € je km ²
Verkehr	0,045
Gewässer	0,015
Höhenschichtlinien	0,015
Bodenbedeckung	0,010
Siedlung, Einzelsignaturen, Namen	0,010
Raumgliederung	0,005

3.6.7 Kartographisches Modell 1:500 000 Vektor (KM500–V)

KM500–V

	Preis in €
Gesamt Österreich	Unentgeltlich

3.6.8 Kartographisches Modell 1:1 000 000 Vektor (KM1000–V)

KM1000–V

	Preis in €
Gesamt Österreich	Unentgeltlich

3.7 Austrian Map Mobile

Austrian Map Mobile (AMap Mobile) für Android und iOS

	Preis in €
App "Austrian Map mobile" in Google Play und App Store	Unentgeltlich
Kachelkontingent 500 Kacheln	1,99
Kachelkontingent 2000 Kacheln	5,99
Je Gebiet (Bundesland im Blattschnitt ÖK 1:200 000)	14,99
Gesamt Österreich (nur für iOS)	74,99

Preise Stand Jänner 2017, Änderungen möglich (werden vom Storebetreiber vorgegeben).

3.8 Landkarten

	Preis in € je Blatt
Österreichische Karte 1:25 000V - UTM	9,90
Gebietskarte	9,90
Österreichische Karte 1:50 000 - UTM	9,90
Österreichische Karte 1:250 000	9,90
Österreichische Karte 1:500 000	9,90

Landkarten - Zubehör

	Preis in € je Stück
Namenverzeichnis zur Österreichischen Karte 1:500 000	Unentgeltlich
Kartometer	2,00

3.9 Historische Landkarten

3.9.1 Historische Karte Original

	Preis in € je Blatt
Historische Karte	8,00
Zeichenerklärung zu historischer Karte	2,00
Historischer Atlas der Alpenländer (7 Blätter)	43,00

3.9.2 Historische Karte Reproduktion

	Preis in € je Blatt
Historische Karte - PDF	10,00

3.9.3 Historische Karte digital

	Preis in € je Blatt
Historische Karte	15,00

3.10 Kataster

3.10.1 Kataster analog

Grafikdaten – Standard und Sonderformen

	Preis in € je Blatt
Format A4 - PDF	2,50
Format A3 - PDF	3,75
Format A2 - PDF	5,00
Format A1 - PDF	10,00
Format A0 - PDF	15,00
mit Hintergrund für den gesamten Ausschnitt	50 % Zuschlag
mit Hintergrund bezogen auf die selektierten Objekte	25 % Zuschlag

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

Sachdaten

	Preis in € je Objekt
Grundstücksverzeichnis Format A4 - PDF	0,03
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer/nach Einlagen Format A4 - PDF	0,06
Geschäftsfallverzeichnis Format A4 - PDF	0,03
Historisches Grundstücksverzeichnis Format A4 - PDF	0,03
Grundstücksprotokoll Format A4 - PDF	0,03

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

Der Mindestverrechnungsbetrag je Bestellposition beträgt für die o.a. Sachdaten im PDF 2,50 EUR und für die Ausgabe auf Papier 5,00 EUR.

3.10.2 Kataster digital

Der Mindestverrechnungsbetrag je Bestellposition beträgt für die nachfolgenden Daten (Grafikdaten oder Sachdaten) 0,25 EUR.

Grafikdaten – Raster

	Preis in € je km ²
Grafikdaten – Raster	10,00

Grafikdaten – Vektor

	Preis in € je Objekt
Grafikdaten - alle Ebenen	0,100
Grundstücksgrenzen, Grundstücksnummern, Grenzpunkte + Grenzpunktnummern	0,065
Nutzungsgrenzen + Nutzungssymbole, Sonstige Linien, Sonstige Symbole, Sonstige Beschriftungen	0,030
Festpunkte	0,005

Sachdaten

	Preis in € je Objekt
Grundstücksverzeichnis	0,020
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer/nach Einlagen*	0,040
Geschäftsfallverzeichnis	0,020
Grenz- und Staatsgrenzpunkte	0,015
INSPIRE CP - Katasterparzellen	0,020

* Die Abgabe von Eigentümerdaten ist aus Datenschutzgründen nur eingeschränkt gestattet.

Vordurchführungsebene*

	Preis in € je Objekt
Grafikdaten - Vektor (alle Ebenen ausgenommen Festpunkte) und offene Geschäftsfälle	0,100

Der Mindestverrechnungsbetrag für o.a. Daten beträgt 0,25 EUR je Bestellposition.

*Die Abgabe ist aus Datenschutzgründen nur für betroffene Grundstückseigentümer, Vermessungsbefugte und Behörden in Vollziehung ihrer gesetzlichen Aufgaben möglich.

3.10.3 Kataster – Stichtagsdaten

Der Mindestverrechnungsbetrag je Bestellposition beträgt für die nachfolgenden Daten (Grafikdaten oder Sachdaten) 0,25 EUR.

Grafikdaten – Vektor

	Preis in € je Objekt
Grafikdaten - alle Ebenen	0,010

Sachdaten

	Preis in € je Objekt
Grundstücksverzeichnis	0,002
Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer*	0,004

* Die Abgabe von Eigentümerdaten ist aus Datenschutzgründen nur eingeschränkt gestattet.

3.10.4 Auszug aus dem Katasterarchiv

Geschäftsfälle und digitalisierte VHW

	Preis in € je Geschäftsfall / VHW
A-Teil Technischer Teil - Archivplan - PDF	0,80
B-Teil Schriftlicher Teil - PDF*	2,50
C-Teil Grenzverhandlungsunterlagen - PDF*	2,50
A-Teil Technischer Teil Archivplan - auf Papier	5,00
B-Teil Schriftlicher Teil - auf Papier*	5,00
C-Teil Grenzverhandlungsunterlagen - auf Papier*	5,00

* Die Abgabe ist aus Datenschutzgründen nur für Personen mit einem berechtigten Interesse gestattet.

3.10.5 Historischer Kataster - Urmappe Reproduktion

	Preis in € je Blatt
Urmappe mit Randausstattung im Blattschnitt - PDF	10,00

3.10.6 Historischer Kataster - Urmappe digital

	Preis in € je Blatt
Urmappe mit Randausstattung im Blattschnitt	15,00

3.11 Verwaltungseinheiten

Verwaltungsgrenzen

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Verwaltungsgrenzen grundstücksgenau	0,20

Verwaltungsgrenzen - Stichtagsdaten

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Verwaltungsgrenzen grundstücksgenau	Unentgeltlich
Verwaltungsgrenzen 1:50 000	Unentgeltlich
Verwaltungsgrenzen 1:250 000	Unentgeltlich

Regionalinformation

	Preis in € je Verwaltungseinheit
Regionalinformation	Unentgeltlich

Katastralgemeindeverzeichnis

	Preis in €
KG-Verzeichnis	Unentgeltlich

3.12 Staatsgrenzdokumentation

	Preis in € je Seite
Grenzbeschreibung - PDF	0,10
Koordinatenverzeichnis - PDF	0,10
Staatsgrenzkarte bis Format A3 - PDF	3,75
Staatsgrenzkarte größer Format A3 - PDF	5,00
Sonstige technische Unterlagen bis Format A3 - PDF	3,75
Sonstige technische Unterlagen größer als Format A3 - PDF	5,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

3.13 Druckwerke

	Preis in € je Werk
1-100 Seiten - PDF	2,50
101-300 Seiten - PDF	7,50
ab 300 Seiten - PDF	17,50
Einzelseiten - PDF	0,10

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

3.14 Sonstige Reproduktionen

	Preis in € je Blatt
Format A4 - PDF	2,50
Format A3 - PDF	3,75
Format A2 - PDF	5,00
Format A1 - PDF	10,00
Format A0 - PDF	15,00

Für die Ausgabe auf Papier wird ein Zuschlag von 100% (zum PDF-Standardentgelt) berechnet.

Zusätzlich wird der Aufwand für die Bearbeitung gemäß der jeweils gültigen Stundensätze (siehe Punkt 5) verrechnet.

4 Geoinformationendienste

4.1 Allgemeines

Die Geoinformationendienste des BEV ermöglichen den Zugang zu Geobasisinformationen über moderne Kommunikationsmittel (z.B. Internet). Gegebenenfalls sind weitere Leistungen wie z.B. die Verschneidung verschiedener Datensätze damit verbunden.

Für die Inanspruchnahme eines Geoinformationdienstes ist eine Anmeldung durch den Kunden erforderlich (Passwort-geschützter Zugang). Der in die Abgabevereinbarung einbezogene Geoinformationdienst legt dabei die Art und Weise sowie den Umfang des Datenbezuges über das Internet bzw. von Funktionen fest.

Für die Bereitstellung bzw. den Bezug der Daten im Rahmen eines Geoinformationdienstes ist eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr vorgesehen. Wenn bis spätestens einem Monat vor Vertragsende keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

4.2 Geographische Internet-Applikationen

Das BEV stellt geographische Internet-Applikationen mit unterschiedlichen Daten und Funktionalitäten bereit. Die Applikationen können mit definierten Parametern aus anderen Kundensystemen aufgerufen werden. Es ist möglich, definierte Datensätze an das aufrufende System zu übergeben, z.B. Koordinaten eines gesetzten Punktes.

4.2.1 GeoRef

	Grundgebühr in € pro Jahr
Zugangsgebühr GeoRef	120,00

Die **Höhe des Standardentgeltes** für ein Jahr wird anhand folgender Tabelle berechnet:

Anzahl der Aufrufe (Klicks)	Preis in € pro Jahr
1 bis 10.000	600,00
10.001 bis 50.000	1.800,00
50.001 bis 200.000	3.600,00
200.001 bis 500.000	5.400,00
500.001 bis 1.000.000	7.200,00
1.000.001 bis 3.000.000	9.000,00
Nachverrechnung	Preis in € je Klick
Je Klick über der gewählten Paketstufe	0,10

Die jeweilige Nutzungsstufe ist vom Kunden vorab auszuwählen. Bei Überschreitung der gewählten Höchstgrenze erfolgt eine Klick-abhängige Nachverrechnung.

4.3 INSPIRE - Geodatendienste

Die INSPIRE - Geodatendienste werden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2007 (INSPIRE - Direktive) als Suchdienste, Darstellungsdienste, Download-Dienste, Transformationsdienste und Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten bereitgestellt.

4.3.1 Suchdienste

- CSW Suchdienst

4.3.2 Darstellungsdienste

- WMS Koordinatenreferenzsysteme
- WMS Geografische Gittersysteme
- WMS Geografische Bezeichnungen
- WMS Verwaltungseinheiten
- WMS Adressen
- WMS Flurstücke / Grundstücke (Katasterparzellen)

- WMS Höhe
- WMS Bodenbedeckung
- WMS Orthofotografie

Die interne und externe Nutzung der Such- und Darstellungsdienste ist unentgeltlich. Für die externe Nutzung gilt Punkt 2.2.2 e) Standardnutzung - Unentgeltliche Produkte und Services des BEV

4.3.3 Downloaddienste

Die BEV INSPIRE Downloaddienste werden entweder als „predefined dataset“ veröffentlicht und gelten als unentgeltliche Produkte (Pkt. 2.2.2 e) oder werden im Falle von entgeltlichen Produkten als BEV Produkt-Webservice (Punkt 4.4) verfügbar gemacht.

Für die unentgeltlichen Produkte gilt das externe Nutzungsrecht Standardnutzung gem. Punkt 2.2.2 e), für die entgeltlichen Produkte das jeweilige externe Nutzungsrecht gem. Punkt 2.2.

4.4 BEV Produkt-Webservice

Das BEV Produkt-Webservice ist eine Systemschnittstelle zur Bestellung von Downloadprodukten über eine Anwendersoftware des Kunden. Für dieses Service wird eine Grundgebühr verrechnet. Die Verrechnung der bestellten Produkte erfolgt gemäß den vorliegenden Standardentgelten.

	Grundgebühr in € pro Monat
Produkt-Webservice	10,00

5 Stundensätze

Die Stundensätze ergeben sich aus den Personalkosten des BEV.

Die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft. Zugleich verlieren die Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2017, verlautbart im Amtsblatt für das Vermessungswesen, Stück 1/2018, VO Nr. 4758 ihre Gültigkeit.

Wien, am 20. Juni 2022

Der Leiter des BEV
DI Wernher Hoffmann

Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2022 gemäß § 48 VermG, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. 51/2016.

Erlass des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen GZ: 2022-0.438.299

5765 Mitteilung
**Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden
in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen**

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5766	Tibitsch	Klagenfurt	K
5767	Ossiach	Klagenfurt	K
5768	Tweng	Spittal an der Drau	K
5768	St. Peter in Tweng	Spittal an der Drau	K
5769	Gscheid	St. Pölten	NÖ
5770	Keeramnt	St. Pölten	NÖ
5771	Altheim	Braunau	OÖ
5772	Maria Laah	Steyr	OÖ
5773	Wolfsbachau	Liezen	ST
5774	Gatschen	Liezen	ST
5775	Diemlern	Liezen	ST
5775	Großsölk	Liezen	ST
5775	Lengdorf	Liezen	ST
5775	Mitterberg	Liezen	ST
5775	St. Martin	Liezen	ST
5775	Sonnberg	Liezen	ST
5775	Vorberg	Liezen	ST
5776	Krumau	Liezen	ST
5777	Unterperfuß	Innsbruck	T
5777	Oberperfuß	Innsbruck	T
5777	Zirl	Innsbruck	T
5777	Telfs	Innsbruck	T
5777	Inzing	Innsbruck	T
5777	Hatting	Innsbruck	T
5777	Seefeld	Innsbruck	T
5777	Scharnitz	Innsbruck	T
5777	Reith bei Seefeld	Innsbruck	T
5777	Leutschach	Innsbruck	T
5777	Leiten	Innsbruck	T

5766. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Tibitsch, Nr. 72185.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Tibitsch, Nr. 72185 wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Klagenfurt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.214.672

5767. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Ossiach, Nr. 72323.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 261-201A1, 108-201A1
Einschaltpunkte: 72323-59E1, 72323-70E1, 72323-1E1, 72323-11E1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Klagenfurt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.214.672

5768. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Tweng und St. Peter in Tweng.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Tweng Nr: 73216
St. Peter in Tweng Nr: 73214

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Spittal an der Drau während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.0.184.473

5769. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gscheid, Nr. 19338.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: 18-73A1

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt St. Pölten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.269.130

5770. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Keeramt, Nr. 19314.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Einschaltpunkt: 19314-6

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt St. Pölten während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.269.130

5771. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Altheim, Nr. 40201.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Altheim, Nr. 40201 wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Braunau am Inn während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.102.637

5772. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. April 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Maria Laah, Nr. 49217.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 386-51, 196-51

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Steyr während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 14. April 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.157.752

5773. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Juni 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Wolfsbachau, Nr. 67113.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: TP 37-100, TP 109-100

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Liezen während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. Juni 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.347.690

5774. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Juni 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Gatschen, Nr. 67306.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: TP 7-129, 10-129, 46-129, 79-129, 82-129
Einschaltpunkte: 2, 24, 29, 46

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Liezen während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. Juni 2022

Der Leiter des BEV:

DI Werner Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.347.690

5775. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Juni 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Diemlern, Großsölk, Lengdorf, Mitterberg, St. Martin, Sonnberg und Vorberg.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Diemlern	Nr. 67201
Großsölk	Nr. 67203
Lengdorf	Nr. 67205
Mitterberg	Nr. 67207
St. Martin	Nr. 67210
Sonnberg	Nr. 67212
Vorberg	Nr. 67317

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Liezen während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. Juni 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.347.690

5776. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Juni 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Krumau, Nr. 67405.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkt: T 68-100
Einschaltpunkte: 67405-01, 67405-2

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Liezen während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 20. Juni 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.347.690

5777 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Juni 2022 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Unterperfuß, Oberperfuß, Zirl, Telfs, Inzing, Hatting, Seefeld, Scharnitz, Reith bei Seefeld, Leutschach und Leiten.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Unterperfuß	Nr. 81311
Oberperfuß	Nr. 81305
Zirl	Nr. 81313
Telfs	Nr. 81310
Inzing	Nr. 81303
Hatting	Nr. 81302
Seefeld	Nr. 81131
Scharnitz	Nr. 81127
Reith bei Seefeld	Nr. 81126
Leutschach	Nr. 81118
Leiten	Nr. 81117

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Innsbruck während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Juni 2022

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2022-0.384.989

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110 - 822607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.